

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Untersuchungshaft in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Beschuldigte sich seit 2018 jeweils jährlich bzw. aktuell in Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg befanden bzw. befinden, unterteilt nach der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;
2. bei wie vielen der Personen nach Ziffer 1 die Untersuchungshaft nach der erstinstanzlichen Verurteilung fort dauert(e), unterteilt nach Jahren seit 2018 und der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;
3. wegen welcher dringend verdächtigten Straftaten (bzw. erstinstanzlich erfolgter Verurteilung) und welchen Haftgrundes Untersuchungshaft in den Fällen nach Ziffer 1 und 2 jeweils angeordnet wurde;
4. wie hoch die durchschnittliche Haftdauer von Untersuchungshäftlingen in Baden-Württemberg ist und wie sich diese in den vergangenen Jahren seit 2018 entwickelt hat, unterteilt nach Gerichtsbezirken und der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;
5. in wie vielen und welchen Fällen nach Ziffer 1 und 2 die Untersuchungshaft über die Zeit von sechs Monaten obergerichtlich angeordnet oder abgelehnt wurde (§ 121 Absatz 1 und 2 StPO), unterteilt nach des zur Last gelegten Strafdelikts und des erstinstanzlichen Gerichts;
6. in wie vielen und welchen Fällen seit 2018 Haftbeschwerden wegen Verstoßes gegen das sog. Beschleunigungsgebot bzw. anderer Rechtsverstöße obergerichtlich stattgegeben wurden, woraufhin eine jeweilige Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgen musste (unter Nennung des Verstoßes, des erstinstanzlichen Gerichts und des jeweils zur Last gelegten Strafdelikts);

Eingegangen: 14.10.2022 / Ausgegeben: 25.11.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Gründe die Landesregierung für Fallkonstellationen nach Ziffer 6 sieht und welche organisatorischen und haushalterischen Maßnahmen sie ergreift, um Rechtsverstöße nach Ziffer 6 zu vermeiden.

14.10.2022

Dr. Weirauch, Binder, Weber, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Der Antrag dient dazu, einen Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand der Untersuchungshaft in Baden-Württemberg zu erhalten. Darüber hinaus wirft der Beschluss des OLG Zweibrücken vom 6. Oktober 2022 (1 Ws 184/22) die Frage auf, inwieweit es in Baden-Württemberg zu Aufhebungen der Untersuchungshaft in Folge von Verfahrensverzögerungen seit 2018 gekommen ist und was die Landesregierung unternimmt, um etwaigen Verfahrensverzögerungen entgegenzuwirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. November 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie viele Beschuldigte sich seit 2018 jeweils jährlich bzw. aktuell in Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg befanden bzw. befinden, unterteilt nach der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;*

Die Daten zur Belegung der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten mit verschiedenen Haftarten, wie der Untersuchungshaft, werden anstaltsscharf jeweils für den letzten Tag des Monats aus dem Informationssystem Justizvollzug erhoben. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist die anhand dieser Monatsdaten für die jeweilige Justizvollzugsanstalt errechnete durchschnittliche Belegung mit Untersuchungsgefangenen seit dem Jahr 2018 sowie die aktuelle Belegung mit Untersuchungsgefangenen am letzten entsprechend erfassten Tag (30. September 2022) ersichtlich:

JVA	2018	2019	2020	2021	2022*	30.9.2022
Adelsheim	65	52	50	44	45	45
Bruchsal	0	1	2	1	1	2
Freiburg	192	143	120	103	104	103
Heilbronn	32	26	10	10	8	4
Heimsheim	0	1	0	0	0	0
Karlsruhe	122	117	111	115	107	111
Konstanz	42	39	41	32	36	38
Mannheim	241	193	174	180	202	222
Offenburg	92	86	76	84	75	77
Ravensburg	75	62	52	50	51	63
Rottenburg	44	40	36	44	34	28
Rottweil	87	78	71	68	66	69
Schwäbisch Gmünd	63	74	65	56	54	54
Schwäbisch Hall	131	131	119	112	125	136
Stuttgart	588	550	476	461	452	472
Ulm	80	72	73	60	67	68
Waldshut-Tiengen	24	20	15	17	15	19
Justizvollzugs- krankenhaus	14	11	10	10	9	11
Gesamt	1.892	1.696	1.501	1.447	1.451	1.522

* Berücksichtigung der Daten bis einschließlich September 2022

2. bei wie vielen der Personen nach Ziffer 1 die Untersuchungshaft nach der erstinstanzlichen Verurteilung fort dauert(e), unterteilt nach Jahren seit 2018 und der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;

Die für die Beantwortung der Frage erforderliche Datenerhebung findet weder in der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta noch im Informationssystem Justizvollzug statt, weshalb ein insofern notwendiger automatisierter Suchlauf nicht möglich ist.

3. wegen welcher dringend verdächtigten Straftaten (bzw. erstinstanzlich erfolgter Verurteilung) und welchen Haftgrundes Untersuchungshaft in den Fällen nach Ziffer 1 und 2 jeweils angeordnet wurde;

Auf der Grundlage einer Auswertung der im Haftmodul der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta erhobenen Daten stellen sich die Anteile der jeweiligen Straftatbestände, die Untersuchungshaftbefehlen im relevanten Zeitraum zu Grunde lagen, wie folgt dar:

Tatvorwurf*	2018	2019	2020	2021	2022**
Diebstahlsdelikte, §§ 242 ff. StGB	28,47 %	27,28 %	21,97 %	21,39 %	23,90 %
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	20,59 %	19,81 %	24,33 %	24,90 %	21,51 %
Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB	7,88 %	7,72 %	7,66 %	8,43 %	7,55 %
Betrug, § 263 StGB	5,68 %	5,50 %	5,63 %	5,62 %	6,24 %
Raub, §§ 249 ff. StGB	5,40 %	5,56 %	5,28 %	5,07 %	5,63 %
Tötungsdelikte, §§ 211 ff. StGB	4,61 %	4,74 %	5,25 %	5,53 %	6,69 %
Urkundenfälschung	2,46 %	2,54 %	2,19 %	1,88 %	1,41 %
Räuberische Erpressung, §§ 253 f. StGB	1,98 %	3,54 %	3,39 %	3,29 %	3,69 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, § 174 ff. StGB	1,87 %	2,04 %	4,14 %	4,03 %	2,57 %
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	–	–	1,16 %	1,45 %	1,46 %
Schwere Brandstiftung	–	–	1,03 %	1,02 %	1,01 %

* Berücksichtigt wurden nur Straftatbestände, deren Anteil am Gesamtaufkommen größer als 1 % war.

** Stand: 27. Oktober 2022

Bei der Erhebung der Haftgründe im Haftmodul der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta sind Mehrfachnennungen möglich. Der Anteil der einzelnen Haftgründe, auf die Untersuchungshaft im relevanten Zeitraum im Einzelfall auch gestützt wurde, stellt sich wie folgt dar:

Haftgrund*	2018	2019	2020	2021	2022**
Flüchtig oder Fluchtgefahr § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO	93,80 %	92,13 %	90,86 %	91,58 %	90,98 %
Verdunklungsgefahr § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO	13,32 %	12,70 %	15,26 %	18,83 %	16,02 %
Haft bei Straftaten der Schwerekriminalität § 112 Abs. 3 StPO	1,42 %	0,74 %	0,65 %	0,47 %	1,82 %
Wiederholungsgefahr bei Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO	0,42 %	0,57 %	0,74 %	0,84 %	0,69 %
Wiederholungsgefahr bei Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO	5,37 %	5,35 %	6,06 %	7,30 %	6,64 %

* Mehrfachnennungen von Haftgründen fanden in der Aufstellung nur dann Berücksichtigung, wenn der Anteil der jeweiligen Kombination der Haftgründe größer als 1 % des Gesamtaufkommens war.

** Stand: 27. Oktober 2022

4. wie hoch die durchschnittliche Haftdauer von Untersuchungshäftlingen in Baden-Württemberg ist und wie sich diese in den vergangenen Jahren seit 2018 entwickelt hat, unterteilt nach Gerichtsbezirken und der jeweiligen Justizvollzugsanstalt;

Die durchschnittliche Haftdauer im Bereich der Untersuchungshaft bei Untersuchungsgefangenen in Baden-Württemberg ergibt sich für die angefragten Zeiträume aus nachfolgender Aufstellung:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022*
Durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in Tagen	159	166	158	160	148

* Stand: 30. September 2022

Zur Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Auswertung von im Informationssystem Justizvollzug erfassten Daten lediglich für die Fälle erfolgen kann, in denen die Untersuchungshaft in den vorbezeichneten Jahreszeiträumen beendet wurde. In Fällen, in denen die Untersuchungshaft über den Jahreswechsel fortgedauert hat, wurde die gesamte Haftdauer in dem Jahr erfasst, in dem die Untersuchungshaft beendet wurde. Eine weitergehende Datenauswertung der zu Gerichtsbezirken und Justizvollzugsanstalten im Informationssystem Justizvollzug erfassten Daten ist nicht zielführend. Denn Untersuchungsgefangene sind vielfach im Rahmen des Freiheitsentzugs nicht nur in einer Justizvollzugsanstalt, sondern infolge Verlegungen in mehreren Justizvollzugsanstalten untergebracht. Bezüglich der Gerichtsbezirke wird lediglich das Haftgericht als Einweisungsbehörde, nicht jedoch eine spätere, gegebenenfalls abweichende Zuständigkeit des erkennenden Gerichts erfasst.

5. in wie vielen und welchen Fällen nach Ziffer 1 und 2 die Untersuchungshaft über die Zeit von sechs Monaten obergerichtlich angeordnet oder abgelehnt wurde (§ 121 Absatz 1 und 2 StPO), unterteilt nach des zur Last gelegten Strafdelikts und des erstinstanzlichen Gerichts;

Ausweislich der bundeseinheitlichen Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) stellt sich die Entwicklung der Anträge auf Haftprüfungsentscheidungen seit 2018 wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022*
Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO	455	332	257	355	214

* Stand 30. September 2022

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass „Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO“ alle beim Oberlandesgericht eingehenden Verfahren nach §§ 121 ff. StPO umfasst. Der in der StP/OWi-Statistik gewählte Begriff „Anträge“ beschreibt eine umfassende Eingangs-Erfassung. Die hierunter gefassten Verfahren umfassen daher neben den Verfahrenseinleitungen durch einen Verteidiger auch die Anträge der Staatsanwaltschaft und die durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft durch die Gerichte, d. h. durch den Haftrichter als Richter des Amtsgerichts, nach Anklageerhebung durch das mit der Sache befasste Gericht oder nach Übertragung nach § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO durch das zuständige Amtsgericht, vorgelegten Akten.

Weitere statistische Merkmale, die für eine weitergehende, belastbare Beantwortung der Fragestellung erforderlich wäre, werden weder in der StP/OWi-Statistik noch in den gerichtlichen oder der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendungen erhoben.

6. in wie vielen und welchen Fällen seit 2018 Haftbeschwerden wegen Verstoßes gegen das sog. Beschleunigungsgebot bzw. anderer Rechtsverstöße obergerichtlich stattgegeben wurden, woraufhin eine jeweilige Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgen musste (unter Nennung des Verstoßes, des erstinstanzlichen Gerichts und des jeweils zur Last gelegten Strafdelikts);

Die für die Beantwortung der Frage erforderliche Datenerhebung findet weder in der staatsanwaltschaftlichen noch in den gerichtlichen Fachanwendungen statt, weshalb ein automatisierter Suchlauf nach entsprechenden Beschwerdeverfahren nicht möglich ist. Seit 2018 erfolgten folgende Haftbefehlsaufhebungen durch Strafsenate der Oberlandesgerichte im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126a der Strafprozessordnung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen:

	Tatvorwurf	Gericht
2018	Räuberische Erpressung u. a.	LG Mannheim
	Bandendiebstahl	LG Konstanz
	Vergewaltigung	AG Weinheim
	Versuchter Totschlag	LG Stuttgart
	Steuerhinterziehung	LG Stuttgart
2019	Schwerer Raub	AG Nürtingen
	Schwerer Raub	LG Heilbronn
	Bandenmäßiger Betrug	AG Stuttgart
	Verstoß gegen das BtMG	LG Konstanz
2020	Versuchter Mord	LG Konstanz
2021	Verstoß gegen das BtMG	AG Pforzheim
	Versuchter Totschlag u. a.	LG Stuttgart
	Verstoß gegen das BtMG	LG Baden-Baden
2022	Vergewaltigung	LG Mosbach
	Misshandlung von Schutzbefohlenen	AG Heidelberg

7. welche Gründe die Landesregierung für Fallkonstellationen nach Ziffer 6 sieht und welche organisatorischen und haushalterischen Maßnahmen sie ergreift, um Rechtsverstöße nach Ziffer 6 zu vermeiden.

Aus den Haftentlassungen zugrunde liegenden Entscheidungen der Strafsenate der Oberlandesgerichte ergibt sich, dass Grund für die Aufhebungen von Haftbefehlen in den vergangenen Jahren im Wesentlichen eine im jeweiligen Einzelfall unsachgemäße staatsanwaltschaftliche bzw. gerichtliche Sachbearbeitung war. Beispielhaft für eine unsachgemäße Verfahrensbearbeitung können die verzögerte Durchführung polizeilicher Ermittlungen, eine verspätete Anklageerhebung, Verzögerungen bei der Eröffnung des Verfahrens und der Terminierung der Hauptverhandlung oder die verspätete Beauftragung eines Sachverständigen genannt werden. Indem Staatsanwaltschaften und Gerichte in Baden-Württemberg insoweit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über Bearbeitungsrichtlinien und Hinweise informiert und unterstützt werden, werden aus diesen Einzelfällen Lehren gezogen und die Verfahrensbearbeitungen weiter optimiert. In diesem Zusammenhang kann insbesondere auf die Richtlinien und Hinweise der Generalstaatsanwälte in Karlsruhe und Stuttgart für die Bearbeitung von Haft- und Unterbringungssachen hingewiesen werden, die zum 1. Januar 2022 in überarbeiteter Form neu erlassen wurden.

In den vergangenen Jahren wurde lediglich in einer Aufhebungsentscheidung in einem Fall aus dem Jahr 2018 die Personalausstattung des erkennenden Gerichts problematisiert. Hinsichtlich der damaligen Personalsituation am Landgericht Stuttgart sowie der insoweit ergriffenen personellen Maßnahmen kann insbesondere auf die Ausführungen zu den Fragen 10 und 11 in der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19. Dezember 2018 zum Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP „Andauernde Überlastung der Justiz – Warum scheitert die Landesregierung bei der Vermeidung von Haftbefehlsaufhebungen?“ (Drucksache 16/5271) verwiesen werden.

Davon abgesehen wurde eine mangelhafte Personalausstattung seitens der Oberlandesgerichte in den vergangenen Jahren nicht gerügt. Dies belegt, dass die baden-württembergische Strafjustiz in diesen Bereichen mit dem Personal ausgestattet ist, das sie zur Bewältigung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration